

24.01.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Wizu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 04. Februar 1994

**Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen
Aufgaben der Treuhandanstalt**

Der federführende Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi

1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind nach dem Wort

"hat"

die Wörter

"mit Zustimmung des Bundesrates"

einzufügen.

Begründung:

Die Treuhandanstalt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Der Gesetzentwurf ermöglicht es der Treuhandanstalt, bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Einrichtungen zu übertragen oder sie sonstwie auszugliedern. Auch wenn die Treuhandanstalt sich hierbei möglicherweise privatrechtlicher Rechtsformen bedient, ist dies der Begründung von Mittel- oder Unterbehörden als gleichwertig anzusehen. Die Vorschrift des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 kann nämlich nicht durch "Flucht ins Privatrecht" umgangen werden. Die Vorschrift gilt nicht nur für die Errichtung von Mittel- und Unterbehörden, sondern auch für die Übertragung

Ausgeliefert am 25. JAN. 1994

von Aufgaben an derartige Einrichtungen. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 findet daher im vorliegenden Zusammenhang - zumindest entsprechende - Anwendung.

Darüber hinaus sieht Artikel 2 des Gesetzentwurfes die Aufhebung der Satzung der Treuhandanstalt vor. Da jede Änderung der Satzung nach Artikel 25 Abs. 1 Satz 5 Einigungsvertrag (vgl. Denkschrift zu Artikel 25 Abs. 1 Einigungsvertrag) vom Verwaltungsrat der Treuhandanstalt zu beschließen ist, in dem nach Artikel 25 Abs. 2 Satz 2 Einigungsvertrag die neuen Länder vertreten sind, bedarf erst recht die Aufhebung der Satzung deren Mitwirkung.

Mit der Führung - und nun mit der Umstrukturierung - der Treuhandanstalt kommt außerdem der Bund einer ganz besonderen Aufgabe nach, die in extremer Weise von den Aufgaben abweicht, für die das institutionelle Gefüge des Grundgesetzes geschaffen worden ist. Die Strukturierung der Treuhand hat unmittelbare Auswirkungen auf die Lage in den neuen Ländern. Die Regierungschefs dieser Länder sind daher in ihrer gemeinsamen Schmalkaldener Erklärung vom 10. September 1993 davon ausgegangen, daß die Länder an der Neustrukturierung der Treuhandanstalt beteiligt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. f (§ 2 Abs. 7 THG)

Fz
Wi

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. f erhält folgende Fassung:

"f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Die im Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder wirken an den in Absatz 6 genannten Aufgaben der Treuhandanstalt mit. Gleiches gilt nach Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen gemäß § 23 a. Die Mitwirkung der Länder wird dadurch verwirklicht, daß die neuen Länder an einem zu schaffenden Beirat beim Bundesministerium der Finanzen beteiligt werden. Der Beirat begleitet die aus der Treuhandanstalt auf den Bund oder andere rechtsfähige Einrichtungen übertragenen Aufgaben. Bei Firmen, die dem Bund direkt unterstellt oder in Holdings überführt werden, in der zukünftigen Treuhandliegenschaftsgesellschaft, der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft sowie der Gesellschaft für Vertragsmanagement, Abwicklung und Privatisierung werden die Mitwirkungsrechte der Länder im Wege von Verwaltungsvereinbarungen geregelt."

Begründung:

Die Treuhandnachfolgeregelung wird unmittelbare Auswirkungen auf die arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Situation der neuen Länder haben. Dennoch ist durch den Gesetzentwurf eine deutliche Schwächung der Mitwirkung der Länder festzustellen, da angesichts des zukünftigen reduzierten Aufgabenfeldes der Treuhandanstalt die Mitwirkung der Länder im Verwaltungsrat an Bedeutung verliert.

Es bestehen Bedenken, daß bei der zukünftigen Übertragung der Aufgaben nach § 23 a THG gesellschaftsrechtliche Unternehmensformen entstehen, die sich einer klaren Verantwortung und Zuständigkeit entziehen können. Wichtige landespolitische Vorstellungen ließen sich dann nur schwer einbringen.

Um eine Minderung der Einflußmöglichkeiten der neuen Länder zu vermeiden, müssen im weiteren Verfahren Instrumentarien geschaffen werden, die dies berücksichtigen.

Fz
Wi3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23 a Abs. 1 Satz 1 THG)

In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 23 a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Bundesregierung" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" eingefügt.

Begründung:

Um eine Mitwirkung der Länder sicherzustellen, sollten diese bereits bei der Übertragung der Aufgaben der Treuhandanstalt auf andere Einrichtungen des Bundes beteiligt werden. Dadurch können die Länder ihre Vorstellungen bezüglich der zukünftigen Organisationseinheiten einbringen und sich von Anfang an einen Überblick über die neu entstehenden Organisationseinheiten verschaffen.

Auf die Begründung zur Neufassung von § 2 Abs. 7 wird im übrigen verwiesen.

Fz
Wi4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23 a Abs. 3 THG)

In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 23 a Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt auch für Restitutionsansprüche der Länder."

Begründung:

Bei vorliegenden Restitutionsansprüchen eines Landes ist eine Mitwirkung des Landes bei Verkäufen - insbesondere beim Verkauf von Großprojekten - durch die Treuhandanstalt oder eine ihr nachgeordnete Gesellschaft erforderlich, da das Land ein Interesse am Erhalt der industriellen Kerne hat. Des weiteren bestehen Bedenken, daß die Restitutionsansprüche des Landes erheblich beeinträchtigt werden könnten, wenn von privaten Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt durch Verkauf von Immobilien/Objekten vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Fz
Wi

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23 a Abs. 6 - neu - THG)

In Artikel 1 Nr. 9 wird nach § 23 a Abs. 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Arbeitsmarktpolitische Leistungsverpflichtungen der Treuhandanstalt bleiben nach 1994 auch für die Nachfolgeorganisationen bestehen. Es ist sicherzustellen, daß Personalabbau auch weiterhin durch die Treuhandanstalt und ihre Nachfolgeorganisationen verantwortlich begleitet wird."

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keine Aussagen zu den arbeitsmarktpolitischen Verpflichtungen der Treuhandanstalt, lediglich in der Begründung wird darauf verwiesen, daß eingegangene Verpflichtungen in diesem Bereich nicht berührt sind.

Die arbeitsmarktpolitische Mitverantwortung der Treuhandanstalt ist unbestritten. Die Aufnahme einer Regelung im Gesetz ist jedoch zur Klarstellung sinnvoll und erforderlich, zumal die Verpflichtungen zeitlich begrenzt sind.

Fz

6. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, daß mit dem Gesetzentwurf lediglich ein organisatorischer Rahmen für die Erledigung der Restaufgaben der Treuhandanstalt geschaffen wird, wobei nicht hinreichend erkennbar ist, wie die zukünftige Struktur und der Aufgabenzuschnitt der Treuhandanstalt selbst und der geplanten Organisationseinheiten aussehen werden.
- b) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die konzeptionelle Ausgestaltung und deren finanzielle Auswirkungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens näher zu konkretisieren.

Dabei erwartet der Bundesrat, daß die Bundesregierung bei der geplanten Neustrukturierung der Treuhandanstalt sicherstellt, daß

- die endgültige Organisation transparent ist und keine nicht mehr überschaubare Zersplitterung der Aufgaben erfolgt,
- Überschneidungen in der Aufgabenabwicklung - auch mit bereits bestehenden Einrichtungen des Bundes - vermieden werden,
- der jetzige Personalbestand der Treuhandanstalt auf ein notwendiges Mindestmaß zurückgeführt wird,
- die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten des Bundes von der Neustrukturierung unberührt bleiben,
- dauerhafte Strukturen vermieden werden und die Nachfolgeorganisationen die ihnen übertragenen begrenzten Aufgabenbereiche zügig und wirtschaftlich zu Ende führen.

Wi

7. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob in das Gesetz eine Regelung bezüglich der Altlasten aufgenommen werden sollte.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung bezüglich der Altlasten. Eine Regelung dahingehend, daß der Bund bezüglich der Altlasten haftet, sollte im Gesetz aufgenommen werden, da sonst zu befürchten ist, daß unkalkulierbare Kosten auf die neuen Länder zukommen.

Fz
Wi8. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Aufgaben, die der Treuhandanstalt durch die Dritte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz übertragen worden sind (Privatisierung der Land- und Forstwirtschaft), auf eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen werden sollten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gegebenenfalls den Entwurf einer entsprechenden Verordnung nach Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 Abs. 4) des Gesetzentwurfs vorzulegen.

Begründung:

Die Übertragung des Bereichs Land- und Forstwirtschaft der Treuhandanstalt auf eine Einrichtung im Geschäftsbereich des BML entspricht der mit diesem Gesetz verfolgten Zielsetzung einer weitergehenden Dezentralisierung verbliebener Treuhandaufgaben und der Schaffung klar voneinander abgegrenzter Verantwortungsbereiche. Die Verwertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens ist eine agrarpolitisch hochsensible Angelegenheit, bei der den ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen ist (§ 1 Abs. 6 Treuhandgesetz). Ihre Bedeutung wird in Zukunft nicht abnehmen, sondern zunehmen, da die eigentliche Verwertung durch den Verkauf erst in den kommenden Jahren anlaufen wird. Schon die bisherige Diskussion um die Verpachtung der landwirtschaftlich genutzten Treuhandflächen ist im wesentlichen von den Agrarministern des Bundes und der Länder, den Agrarausschüssen des Bundestages und der Landtage der neuen Länder und von den Vertretungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes geführt worden. Deshalb sollte die Verwertung des Vermögens, das der Treuhandanstalt durch die Dritte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz übergeben worden ist, auf eine Einrichtung übertragen werden, die unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten steht. Dabei ist sicherzustellen, daß die im Treuhandgesetz enthaltenen Rechte der Länder in vollem Umfang gewahrt bleiben und bei der Verwertung der Flächen die agrarstrukturellen Belange der Länder stärker als bisher berücksichtigt werden.